

Arbeit in der Sek II, Bezahlung nach Sek I - Angleichungszahlung?

Beitrag von „Mabonagrain“ vom 10. Juli 2019 18:39

Natürlich gibt es die. Wir sind insgesamt vier Kolleg*innen mit Sek-II-Lehrbefugnis und einer Sek-I-Anstellung. Alle unterrichten in der Oberstufe.

Die Frage, die sich stellt, ist, ob man bei einem Deputat von mehr als der Hälfte in der Oberstufe nicht ein höherwertiges Amt nach dem §59 LBesG übertragen bekommt und somit auch bezahlt werden müsste:

§ 59 (Fn 2)

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einer Beamtenin oder einem Beamten die Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren oder einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird ab dem 13. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des wahrgenommenen höherwertigen Amtes und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorliegen.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe, das die Beamtenin oder der Beamte bezieht, und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das wahrgenommene höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe. Auf die Zulage sind die Strukturzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen nach diesem Gesetz anzurechnen, wenn sie in dem Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht zustünden.